

381/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Paul Kiss und Kollegen vom 24. Februar 2000, Nr. 379/J, betreffend Finanzierung von Anzeigen im International Herald Tribune, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach den bankenaufsichtlichen Normen gibt es keine erhöhten Anforderungen, die an die Eigenschaften eines Geschäftsführers einer Banktochter - es sei denn, diese sei selbst eine Bank - zu stellen wären. Die Erteilung einer Konzession nach dem Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung, ist unter anderem an die erforderliche fachliche Eignung und die Erfahrungen der zu bestellenden Geschäftsleiter geknüpft. Die Geschäftsleiter haften zwar auch für die Auswahl und das Verhalten der Mitarbeiter der Bank, doch sind die Angestellten selbst nicht unmittelbar der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen unterworfen.

Noch weniger unterliegen Angestellte oder auch Geschäftsführer von Tochterfirmen der Banken dem im Bankwesengesetz geregelten rechtlichen und tatsächlichen Aufsichtsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu 2.:

Aus den von der Bankenaufsichtsbehörde gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie den übrigen maßgeblichen Vorschriften angeforderten Informationen sind, wie mir berichtet wird, keine derartigen die Bank Austria Aktiengesellschaft betreffende Sachverhalte ersichtlich.